

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 10.02.2016

SR/BeVoSr/298/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	22.02.2016	Ö
Hauptausschuss	07.03.2016	Ö
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee"

Zielsetzung: Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die der Originalvorlage anliegende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee“ für den in Aufstellung befindlichen gebietsgleichen Bebauungsplan Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" (§ 16 Abs. 1 BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 08.02.2016

Bürgermeister Voß am 10.02.2016

Sachverhalt:

Im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" befinden sich öffentliche und private Grünflächen sowie ein privates Wohnhaus. Im Süden des Gebietes befindet sich das sanierungsbedürftige Schwimmbad „Aqua Siwa“ mit den dazugehörigen öffentlichen Stellplatzbereichen und öffentlichen

Wohnmobilstellplätzen. Das öffentliche Strandbad bildet ein weiteres Element in diesem städtebaulich so diffusen Stadtbereich.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wurde 2014 eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB erlassen. Diese galt zunächst für zwei Jahre. Die Stadt kann die Veränderungssperre um ein Jahr verlängern (§ 17 BauGB).

Ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplanes kann somit „geschützt“ werden, so dass Baugesuche, die den städtebaulichen Zielen einer Neuordnung des Gebietes entgegenstehen, zurückgestellt werden können. Zu einem solchen Fall kam es 2014. Für ein Grundstück im Plangebiet war ein Antrag auf einen Bauvorbescheid gestellt worden. Das beantragte Vorhaben wird inhaltlich aller Voraussicht nach nicht mit den zukünftigen Planungszielen vereinbar sein. Angestrebte Planungsziele für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79,II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Kuchensee" sind: Erhalt, Erneuerung, Ausbau und Neuschaffung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen.

Das Gebiet liegt im Untersuchungsgebiet der derzeit stattfindenden vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre